

# Begleitpersonen

## zur Erteilung einer Fahrerlaubnis (Begleitetes Fahren BF17)

<b>zum Antrag des Antragstellers / der Antragstellerin</b>		
<b>Familienname, Vorname</b>		<b>Geburtsdatum</b>

Als Begleitpersonen werden benannt:

<b>1. Begleitperson</b>			
<b>Familienname</b>		<b>Vorname(n)</b>	
<b>Geburtsname</b>		<b>Geschlecht</b>	<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w <input type="checkbox"/> inter / divers
<b>Geburtsort</b>		<b>Geburtsdatum</b>	
<b>Anschrift (PLZ, Wohnort, Straße, Hausnummer)</b>			
<b>Führerscheinklassen:</b>		<b>Führerschein ausgestellt am</b>	
<b>ausgestellt durch</b>			

An Begleitpersonen werden besondere Anforderungen gestellt (§ 48a Abs. 4 bis 6 Fahrerlaubnisverordnung - FeV):

Die begleitende Person

- muss das 30. Lebensjahr vollendet haben,
- muss mindestens seit fünf Jahren Inhaber einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B oder einer entsprechenden deutschen, einer EU/EWR- oder schweizerischen Fahrerlaubnis sein; die Fahrerlaubnis ist durch einen gültigen Führerschein nachzuweisen, der während des Begleitens mitzuführen und zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen ist,
- darf zum Zeitpunkt der Beantragung im Fahreignungsregister mit nicht mehr als einem Punkt belastet sein,
- soll dem Fahrerlaubnisinhaber vor Antritt einer Fahrt und während des Fahrens des Fahrzeugs, soweit die Umstände der jeweiligen Fahrsituation es zulassen, ausschließlich als Ansprechpartner zur Verfügung stehen, um ihm Sicherheit beim Führen des Kraftfahrzeugs zu vermitteln. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe soll die begleitende Person Rat erteilen oder kurze Hinweise geben,
- darf den Inhaber einer Prüfungsbescheinigung nicht begleiten, wenn sie
  - 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt,
  - unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannten berauschenenden Mittels steht. Eine solche Wirkung liegt vor, wenn eine in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannte Substanz im Blut nachgewiesen wird. Dies gilt nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herröhrt.

<b>Ich erkläre mein Einverständnis zu meiner Benennung als Begleitperson im Rahmen des „Begleiteten Fahrens ab 17 Jahren“. Die Hinweise zum Datenschutz, zum Umgang mit Ausweisdokumenten und zu den Anforderungen an Begleitpersonen (§ 48a Abs. 4 bis 6 FeV) habe ich zur Kenntnis genommen. Eine Kopie meines Führerscheins (Vorder- / Rückseite) ist beigefügt.</b>
Datum, Unterschrift der Begleitperson

**Bearbeitungsvermerk der Fahrerlaubnisbehörde:**

KBA Begleitperson:     in Ordnung     Überprüfung erforderlich

**eine weitere Person kann auf der Rückseite benannt werden**

# Begleitpersonen

## zur Erteilung einer Fahrerlaubnis (Begleitetes Fahren BF17)

<b>zum Antrag des Antragstellers / der Antragstellerin</b>	
Familienname, Vorname	Geburtsdatum

**Als Begleitpersonen werden benannt:**

<b>2. Begleitperson</b>			
Familienname		Vorname(n)	
Geburtsname		Geschlecht	<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w <input type="checkbox"/> inter / divers
Geburtsort		Geburtsdatum	
<b>Anschrift (PLZ, Wohnort, Straße, Hausnummer)</b>			
Führerscheinklassen:		Führerschein ausgestellt am	
ausgestellt durch			

An Begleitpersonen werden besondere Anforderungen gestellt (§ 48a Abs. 4 bis 6 Fahrerlaubnisverordnung - FeV):

Die begleitende Person

- muss das 30. Lebensjahr vollendet haben,
- muss mindestens seit fünf Jahren Inhaber einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B oder einer entsprechenden deutschen, einer EU/EWR- oder schweizerischen Fahrerlaubnis sein; die Fahrerlaubnis ist durch einen gültigen Führerschein nachzuweisen, der während des Begleitens mitzuführen und zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen ist,
- darf zum Zeitpunkt der Beantragung im Fahreignungsregister mit nicht mehr als einem Punkt belastet sein,
- soll dem Fahrerlaubnisinhaber vor Antritt einer Fahrt und während des Fahrens des Fahrzeugs, soweit die Umstände der jeweiligen Fahrsituation es zulassen, ausschließlich als Ansprechpartner zur Verfügung stehen, um ihm Sicherheit beim Führen des Kraftfahrzeugs zu vermitteln. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe soll die begleitende Person Rat erteilen oder kurze Hinweise geben,
- darf den Inhaber einer Prüfungsbescheinigung nicht begleiten, wenn sie
  - 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt,
  - unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannten berauschenenden Mittels steht. Eine solche Wirkung liegt vor, wenn eine in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannte Substanz im Blut nachgewiesen wird. Dies gilt nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.

**Ich erkläre mein Einverständnis zu meiner Benennung als Begleitperson im Rahmen des „Begleiteten Fahrens ab 17 Jahren“. Die Hinweise zum Datenschutz, zum Umgang mit Ausweisdokumenten und zu den Anforderungen an Begleitpersonen (§ 48a Abs. 4 bis 6 FeV) habe ich zur Kenntnis genommen. Eine Kopie meines Führerscheins (Vorder- / Rückseite) ist beigefügt.**

Datum, Unterschrift der Begleitperson

**Bearbeitungsvermerk der Fahrerlaubnisbehörde:**

KBA Begleitperson:     in Ordnung     Überprüfung erforderlich

**Sofern weitere Begleitpersonen benannt werden sollen, ist dieses Beiblatt sowohl bei der Fahrerlaubnisbehörde als auch im Internet unter [www.landkreis-heilbronn.de](http://www.landkreis-heilbronn.de) einzeln als Vordruck erhältlich.**

**Bitte fügen Sie die ausgefüllten Beiblätter dem Antrag bei.**